

domicile, et il n'est point allégué qu'il ait exercé ses droits électoraux à Rolle postérieurement à Octobre 1884. La circonstance que F. Eynard n'a pas été soumis à l'impôt mobilier à Genève jusqu'en 1886 s'explique par l'allégation, entièrement digne de foi, que les autorités genevoises ignoraient alors le fait du transfert de son domicile sur le territoire de ce canton.

5° Le canton de Genève ne réclamant d'ailleurs point l'impôt pour 1885, lequel a été perçu par le canton de Vaud, il n'y a point à rechercher où le défunt avait son domicile pendant la dite année, mais uniquement où ce domicile se trouvait au moment de son décès, soit le 20 Mars 1886.

Or il résulte des faits constatés ci-dessus que ce domicile était incontestablement Genève.

Il est sans importance, à cet égard, que le régisseur des biens de F. Eynard ait rempli au nom de celui-ci un formulaire vaudois d'impôt mobilier pour 1886 ; c'est en effet sans mandat que M. Duchosal a procédé à cet acte, et le dit impôt n'a point été payé.

Au surplus, l'intention positive du défunt de transférer son domicile à Genève ressort à l'évidence des déclarations, produites au dossier, de MM. Duchosal, Baumann, syndic de Rolle, et Georges Martinoni, au dit lieu, rapprochées des faits déjà signalés.

A cela s'ajoute que l'Etat de Vaud déclare lui-même que F. Eynard se trouvait au nombre des personnes résidant une partie de l'année à Genève, et une partie dans le canton de Vaud, et dont l'impôt mobilier est partagé entre les deux cantons au prorata du séjour du contribuable sur leur territoire respectif.

Or il paraît se justifier, encore à ce dernier point de vue, que l'impôt sur la succession du défunt soit perçu par le canton où celui-ci avait son domicile lors de son décès, alors qu'il ne possédait plus ni appartement, ni objets mobiliers quelconques sur le territoire de l'autre canton.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours des hoirs Eynard est admis en ce sens que le canton de Genève est seul autorisé à percevoir l'impôt sur la succession de feu W. Féodor Eynard, décédé à Genève le 20 Mars 1886.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit.
Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique.

23. Urtheil vom 2. April 1887 in Sachen Stoppani und Genossen.

A. Am 1. September 1884 schloß der Bundesrath, in seinem eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin, mit dem Heiligen Stuhle ein (unterm 24. November gleichen Jahres ratifizirtes) Uebereinkommen ab, „zur Regelung der Kirchenverhältnisse der Pfarreien des Kantons Tessin,“ kraft dessen (Art. 1) „genannte Pfarreien kanonisch von den Bischöfern Mailand „und Como losgetrennt und unter die geistliche Administration „eines Prälaten, mit dem Titel eines apostolischen Administrators des Kantons Tessin, gestellt wurden,“ dessen Ernennung (Art. 2) „durch den Heiligen Stuhl“ zu geschehen hatte. In letzterer Hinsicht bemerkt jedoch das bei Abschluß des Uebereinkommens errichtete Protokoll, daß „mit Bezug auf die Wahl „der zum Amte eines apostolischen Administrators von Tessin „zu berufenden Person der Bundesrath sich auf die Mittheilung „beruft, welche S. C. der Cardinal Jakobini den 20. Oktober „1883 an Herrn Ragazzi, Präsidenten des Staatsrathes des „Kantons Tessin, gerichtet hat.“ Der Art. 3 des erwähnten Uebereinkommens bestimmt schließlich, daß „falls der Titular „vor der endgültigen Organisation der Kirchenverhältnisse der „Pfarreien des Kantons Tessin mit Tod abgehen sollte, der „Bundesrath, der Kanton Tessin und der Heilige Stuhl sich

„über die Verlängerung des durch die Uebereinkunft aufgestellten „Provisoriums verständigen werden.“

B. Unterm 21. März 1886 nahm das Volk des Kantons Tessin ein „Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter“ an, das der tessinische große Rath am 28. Januar gleichen Jahres zu dem Behufe votirt hatte, „um die kantonale Gesetzgebung mit obigem Uebereinkommen in Einklang zu bringen.“ Gegen dieses Gesetz haben durch Eingabe vom 25./27. Mai 1886 die Herren L. von Stoppani, M. Simen und Advokat E. Bruni, im Namen des Comitato liberale cantonale ticinese, zugleich beim Bundesgerichte und beim Bundesrathe staatsrechtliche Rekursbeschwerde eingereicht, mit dem Begehren, es sei dasselbe, weil unter verschiedenen Gesichtspunkten mit der Bundesverfassung im Widerspruche sich befindend, aufzuheben. Die Gründe, worauf die Rekursbeschwerde gestützt wird, bestehen wesentlich in Folgendem:

1. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen Art. 3 der Uebereinkunft vom 1. September 1884 und Art. 50 Absatz 4 B.-V., weil es ein neues Bisthum errichte.

2. Es führe (durch Art. 2, 3, 4, 781, 18, 19, 74, 28 und 36), dem Art. 58 B.-V. zuwider, die geistliche Gerichtsbarkeit wieder ein.

3. Es bezwecke eine Wiederherstellung der todten Hand und involvire eine Verletzung der Eigenthumsgarantie, indem es (durch Art. 5 und 6) die Kirchengüter den politischen Gemeinden entziehe, um dieselben den neu zu gründenden Pfarreien zuzuwenden.

4. Es verlege den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.), weil es jeden aus dem Schoße der römisch-katholischen Kirche austretenden Bürger seines Rechtes auf das Miteigenthum der Kirchengüter beraube, sowie denjenigen des Art. 49 Absatz 6 ibidem, weil es sämtliche Gemeinden, ohne Unterschied ob sie aus römisch-katholischen oder aus Angehörigen anderer Konfessionen bestehen, verpflichten wolle, zu den Pfarrkirchenkosten beizutragen.

5. Es verlege die Vorschrift des Art. 51 B.-V., indem es

(Art. 9) sämmtlichen zur katholischen Kirche gehörenden frommen Anstalten und Stiftungen die Handlungsfähigkeit gewähre.

6. Es thue den Rechten des Volkes und implicite auch der Bundesverfassung dadurch Eintrag, daß es den Gemeinden ihr wohlervorbenes Recht auf die Wahl der Pfarrer entziehe.

7. Es stelle zum Nachtheile der Gemeinden, in welchen Kapitel bestehen (Art. 7), hinsichtlich der Wahl der Pfarrer und der Pfarrgemeinderäthe, eine dem in Art. 4 B.-V. sanktionirten Grundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderlaufende Ausnahme von der allgemeinen Regel auf.

8. Es verlege den Art. 43 B.-V. dadurch, daß es dem Staatsrathe die Befugniß einräumt, die Streitigkeiten betreffend Ausübung des Stimmrechtes in den Pfarrgemeindeversammlungen u. s. w. (Art. 28) von sich aus, letztinstanzlich, also mit Ausschluß des Rekursrechtes an den großen Rath, beziehungsweise an die Bundesbehörden, zu entscheiden.

9. Es führe die veralteten geistlichen Immunitäten wieder ein, indem es einerseits die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend die von Geistlichen verübten strafbaren Handlungen und andererseits das regierungsräthliche Placet aufhebe.

Die Rekurrenten berufen sich zuletzt noch ganz besonders auf die Art. 2 und 50 Absatz 2 B.-V. und erklären, sie wollen es vollkommen der freien Würdigung durch die Bundesbehörden überlassen, zu entscheiden, ob fragliches Gesetz in seiner Totalität, als mit unsern Einrichtungen, mit den Rechten der Bürger und mit den Staatprärogativen unvereinbar, aufzuheben sei, oder ob nur die einzelnen Bestimmungen desselben zu kassiren seien, die der Rekurs als verfassungswidrig ansieht, in welchem letzterem Falle alsdann eine jede der angerufenen Behörden, Bundesrath und Bundesgericht, über diejenigen zu urtheilen haben werde, welche nach ihrem Dafürhalten in die Sphäre der eigenen Kompetenz gehören.

C. Dieser Rekursbeschwerde haben sich in der Folge durch sachbezügliche Erklärungen zu Händen des Bundesgerichtes angeschlossen die Municipalräthe von 26 Gemeinden: Lugano, Semione, Pontetresa, Sentilino, Verzona, Parzallo, Biasca, Gresso, Arogno, Maroggia, Melano, Novio, Brusino-Arvizio,

Novarzano, Brissago, Moreote, Chiasso, Covagnago, Medeglia, Mergoscia, Mairengo, Someo, Bosco, Comologno, Biganesso, Novaggio; 42 Bürger aus Loco, 135 aus Intragna und 113 aus Locarno, ferner die Vereine la Ticinese in St. Francisco, Guglielmo Tell in London, la Franscini in Paris.

D. In seiner Antwort vom 15. Oktober 1886 stellte Professor Dr. König in Bern, aus Auftrag der Tessiner Regierung, folgende Rechtsbegehren:

1. Das Bundesgericht könne auf den Refurs nicht eintreten:
a. weil die Refurrenten zu demselben nicht legitimirt seien;
b. weil der Refurs selbst nicht gegen die Verfügung einer Kantonsbehörde gerichtet sei; c. weil derselbe nicht innert der gesetzlichen Frist von 60 Tagen eingereicht worden sei.

2. Eventuell es sei der Refurs als unbegründet abzuweisen.

E. Unterm 8. Iektvorflossenen Januar reichte der Staatsrath des Kantons Tessin eine Protestation von 29 Bürgern aus der Gemeinde Bosco, im Maggiathal, ein, „zu Gunsten des angefochtenen Kirchengesetzes und gegen den vom dortigen Municipalrath erklärten Anschluß an die Beschwerde Stoppani und Genossen.“

F. Die Bestimmungen des fraglichen Kirchengesetzes, gegen welches der Refurs insbesondere gerichtet ist, lauten folgendermaßen:

Art. 1. Die tessinischen Pfarrgemeinden sind der Administration eines eigenen Ordinariates unterstellt.

Art. 2. Der Ordinarius (gegenwärtig apostolischer Administrator) übt eine geistliche Jurisdiktion im ganzen Gebiete des Kantons aus.

Art. 3. Derselbe genießt vollständige Freiheit bezüglich der Wahl seines Vikars und seines Kanzleipersonals, sowie hinsichtlich der Veröffentlichung seiner Hirtenbriefe und anderer, die Ausübung seines geistlichen Amtes beschlagender Aktenstücke.

Derselbe genießt ebenfalls volle Freiheit in Bezug auf die Anordnung öffentlicher Gebete und anderer frommer Werke, sowie in der Anordnung von Prozessionen, hinsichtlich der Regelung

der Begräbnisse von Katholiken und der Ordnung aller andern religiösen Funktionen.

Er ist ebenso vollkommen frei in Allem was Gründung, Einrichtung, Unterricht und Verwaltung des Seminars oder der Seminarien des Kantons betrifft; er kann deshalb die Direktoren, Vorsteher und Professoren solcher Anstalten ernennen und entlassen.

Ihm steht die Wahl der Schulbücher für den katholischen Religionsunterricht und die der Katecheten zu, welche den Lehrern ertheilen sollen.

Ihm allein steht die Aufsicht über den Klerus in Allem zu, was auf die kirchlichen Angelegenheiten Bezug hat.

Ueberhaupt kann der Ordinarius mit seinem Klerus und Volke frei verkehren, wie diese mit ihm frei verkehren dürfen.

Art. 4. Kein Mitglied des Klerus kann in irgend einer, die Vollziehung oder Verweigerung von Handlungen seines geistlichen Amtes beschlagenden Angelegenheit oder in einem mit der gesetzlichen Freiheit der Ausübung des geistlichen Amtes zusammenhängenden Falle bei den bürgerlichen Behörden in Anklagezustand versetzt und von Lehrern abgeurtheilt werden. Es kann ihm auch von denselben keinerlei Strafe oder Buße, außer für gemeine Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, auferlegt werden; die für alle Bürger geltenden bezüglichlichen Gewährleistungen und Vorschriften haben in jedem Falle auch für den Klerus Geltung.

Ist ein Geistlicher schuldig erkannt, so darf er keinen andern Strafen unterworfen werden als denen, die sich auf seine Eigenschaft als Bürger beziehen.

Jedes Mal, wenn ein Mitglied des Klerus verhaftet oder in Anklagezustand versetzt wird, ist der Ordinarius Seitens der kompetenten Behörde davon zu benachrichtigen, damit derselbe die Vorkehrungen geistlicher Natur, die von den Umständen erheischt werden, treffen könne.

Art. 5. Die gegenwärtig bestehenden Pfarreien und Unterpfarreien und diejenigen, die in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzes allfällig noch gebildet werden sollten, werden als moralische Körperschaften erklärt.

Art. 6. Den Pfarrgemeinden gehören unter Vorbehalt der wohl erworbenen Rechte :

a. Die Güter des Pfrundeinkommens (congrua) und die Pfarr- und Unterpfarrkirchen.

b. Die zur Erhaltung und zum Dienste der Pfarr- und Unterpfarrkirchen bestimmten Güter der Kirchengemeinde.

Art. 7. Die Berufung an eine Pfarr- und Unterpfarrpfürnde geht in denjenigen Pfarrgemeinden, die keinen Kapiteln anvertraut sind, von der Kirchengemeinde aus und zwar entscheidet bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen aller römisch-apostolisch-katholischen Bürger, welche die Pfarr- oder Unterpfarrgemeinde bilden, Stimmrecht haben und in der Versammlung anwesend sind.

§ 1. Kapitelspfürnden sind nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu vergeben.

§ 2. Die Rechte der Patrone in den Patronatspfürnden bleiben aufrecht.

§ 3. Kein Gewählter kann eine Pfarrei oder Unterpfarrei beziehen oder deren Leitung übernehmen, ohne vorher den Vorschriften der Kirchengesetze nachgekommen zu sein.

Art. 8. Dem Ordinarius steht das ausschließliche Recht zu, für vakant gewordene Seelsorgspfürnden interimistisch und bis zur endgültigen Wahl der Titulare zu sorgen.

Die von ihm ernannten geistlichen Verweser beginnen sofort die Ausübung ihrer Funktionen; sie haben, falls sie an Ort und Stelle wohnen, Abzug an allem Pfrundeinkommen und zwar im Verhältnis zur Zeit während welcher sie das Amt versehen.

Kann der geistliche Verweser oder derjenige, welcher interimistisch die vakante Pfarrei oder Unterpfarrei zu besorgen delegiert ist, nicht an Ort und Stelle wohnen oder genießt er auf der neuen Pfürnde schon ein anderes Pfrundeinkommen, dann ist er diesfalls berechtigt, von den Pfarrei- oder Unterpfarreinkünften eine angemessene Entschädigung, welche der Ordinarius nach Anhörung des Kirchengemeinderathes bestimmt, zu beziehen.

Art. 9. Allen religiösen Institutionen und Stiftungen der katholischen Kirche wird innert den Schranken und unter den

Garantien der bestehenden Gesetze rechtliche Handlungsfähigkeit zuerkannt.

Art. 10. Alle Kirchen, Bethäuser, kirchlichen Orte und Güter sind der Aufsicht des Ordinarius unterstellt. Handelt es sich um Güter, die zu öffentlichem Gebrauche bestimmt sind, dann ist ohne Zustimmung der geistlichen Obrigkeit jede Beseitigung, Veräußerung, Umtauschung derselben unzulässig; solche Güter dürfen ohne die Zustimmung der geistlichen Obrigkeit auch zu keinem andern Gebrauche verwendet werden. Es gilt dies auch vom Ertrage derselben.

Art. 18. In die Befugniß der Kirchengemeinde fallen :

a. die Wahl des Pfarrers oder Vizepfarrers;

b. die Wahl des Kirchenrathes, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 13;

c. die Veräußerung oder Umtauschung der den Pfarr- oder Unterpfarrkirchen zugehörigen unbeweglichen Güter;

d. die Entscheidungen darüber, ob ein Prozeß anzuhängen oder zu führen sei, ob Schulden oder andere Verpflichtungen mit oder ohne Hypothek auf Rechnung der Pfarrgüter kontrahirt werden sollen;

e. die jährliche Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kirchengemeinde.

§ 1. Für die unter litt. c und d dieses Artikels ausgeführten Verhandlungen bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der in der Versammlung Anwesenden.

§ 2. Ein jeder die Vorschriften von litt. c und d dieses Artikels beschlagender Beschluß ist ohne die Zustimmung des Ordinarius oder dessen Delegirten ungültig.

Art. 19. Die Rechnungen der Pfarrgemeinde werden ebenfalls alljährlich dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 22. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die Güter derjenigen Pfarreien, welche Kapiteln anvertraut sind und von denselben stiftungsgemäß verwaltet werden.

Art. 23. Die Bruderschaften und die andern religiösen, kanonisch konstituirten Genossenschaften verwalten ihre Güter selbständig unter Aufsicht des Ordinarius oder dessen Delegir-

ten, dem sie über ihre Verwaltung und die Erfüllung allfällig auf den Gütern lastenden Verpflichtungen jährlich Rechnung abzulegen haben.

Art. 24. In keinem Falle können Ueberschüsse oder Einnahmenbestände, die für den Kultus bestimmt sind, ohne die Zustimmung des Ordinarius zu einem andern, öffentlichen oder privaten, Gebrauche verwendet werden.

Art. 27. In jenen Pfarr- oder Unterpfarrgemeinden, wo die Pfrundeinkünfte und die Kultusausgaben ganz oder theilweise von der Gemeinde geleistet resp. bestritten werden, bleiben, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 49 B.-B. die gegenwärtig diesbezüglich geltenden Verträge und Gebräuche in Kraft bestehen.

Art. 28. Anstände betreffend die Ausübung des Stimmrechtes in den Pfarrgemeindeversammlungen, sowie bezüglich deren Einberufung, der Abhaltung derselben, der Wahl des Kirchenrathes und deren Verhandlungen, werden vom Regierungsrath, unter Vorbehalt des Beschwerderechts beim Regierungsrath und nach Mitgabe der für nicht streitige Administrativangelegenheiten geltenden Vorschriften entschieden.

Anstände dagegen, welche die Ausübung des Kultus betreffen, gehören in die Kompetenz des Ordinarius.

Art. 29. Die bürgerlichen Behörden haben, auf Ersuchen, die kirchlichen zu unterstützen, damit die Ordnung während den kirchlichen Funktionen nicht gestört, die Pfarrherren und Geistlichen in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht verhindert und die in Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Gesetze getroffenen Verfügungen der kirchlichen Behörden ausgeführt werden.

Art. 36. Die Verwaltung der Güter vakant gewordener Seelsorgepfründen wird vom Kirchenrath besorgt, welcher dem Delegirten des Ordinarius und der Kirchengemeindeversammlung die Rechnungen vorlegt.

§ 1. Die Einkünfte vakanter Kanonikatspfründen werden vom Vorsteher des Kollegialkapitels, welcher dem Ordinarius und dem Kapitel Rechnung ablegt, verwaltet.

§ 2. Wenn die vakante Pfründe einem Privatpatronat ge-

hört, geschieht die Verwaltung durch die Patrone, welche dem Ordinarius bezügliche Rechnung ablegen.

Art. 37. Durch das gegenwärtige Gesetz treten sammt allen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, welche mit demselben im Widerspruche stehen, außer Kraft

a. folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

Ziffer 8 des Art. 25, § 2 des Art. 101 und § 2 des Art. 131;

das Wort *ecclesiastica* des § 1 vom Art. 27, und die Worte *ministri del culto* vom Art. 134;

der ganze Abschnitt V des litt. III, 2. Buch;

b. das bürgerlich-kirchliche Gesetz vom 24. Mai 1855;

c. folgende Bestimmungen des Gemeindegesetzes:

Absth 2 des Art. 2; Art. 37; das Wort *sacristani* des Art. 52; litt. a von Ziffer VIII des Art. 73; die Worte *e l'impedire la celebrazione di feste od altre funzioni non autorizzate* des Art. 73, Ziffer VIII litt. c.; litt. i des Art. 80; litt. c des Art. 133 bis auf die Worte *orologi e campisanti*; litt. c des Art. 149 und das Wort *benefici* von litt. e des gleichen Artikels.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ueber die formellen Einreden:

1. Die rekursbeklagte Regierung bestreitet die Zulässigkeit der eingereichten Beschwerde in erster Linie aus dem Grunde, weil dieselbe gegen ein von der gesetzgebenden Behörde erlassenes und vom Volke angenommenes Gesetz gerichtet sei. Ein Gesetz, sagt sie, enthalte nicht die Entscheidung eines konkreten Falles, sondern eine allgemeine Norm, welche nicht in Rechtskraft erwache, auch wenn binnen 60 Tagen kein Rekurs dagegen ergriffen werde. Denn, wenn auch das Gesetz selbst unangefochten bleibe, so sei gegen die einzelnen Anwendungen desselben doch stets und zu jeder Zeit eine Beschwerde möglich. Ein Gesetz könne daher nicht als eine von einer kantonalen Behörde erlassene „Verfügung“ betrachtet werden, gegen welche allein staatsrechtliche Rekursbeschwerden gemäß Art. 59 D.=G. beim Bundesgerichte eingereicht werden dürfen. Das Bundesgericht

hat aber schon wiederholt erkannt, daß unter den „Verfügungen,“ von welchen die citirte Gesetzesstelle spricht, auch kantonale Gesetze zu verstehen seien und es liegt um so weniger Grund vor, von der bisherigen Auslegung abzugehen, als bekanntermaßen schon vor 1875 der Bundesrath und die Bundesversammlung Rekurse gegen kantonale Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit derselben zugelassen haben und nichts darauf hinweist, daß das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in dieser Hinsicht etwas habe ändern und das Beschwerderecht auf Entscheide kantonaler Behörden in konkreten Rechtsstreitigkeiten habe beschränken wollen. Daß auch die gesetzgebende eine kantonale Behörde im Sinne des citirten Art. 59 ist, steht außer Zweifel. Es ist zwar zuzugeben, daß dem gemeinen Sprachgebrauche nach der Ausdruck „Verfügung“ in der Regel nicht auf Gesetze angewendet wird; allein derselbe läßt sich, ohne daß demselben gerade Zwang angethan wird, doch auch dahin auffassen, daß darunter überhaupt jeder Erlaß einer Behörde zu verstehen sei; für diese weitere Auslegung spricht überdies nebst der bereits angeführten bundesrechtlichen Praxis auch der Wortlaut des Art. 113 Ziffer 3 B.-B., welcher allgemein dem Bundesgerichte Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen zur Beurtheilung überweist. Die Einrede erscheint daher mit Bezug auf die objektive Voraussetzung des staatsrechtlichen Rekurses als unbegründet. Was dagegen die subjektive Berechtigung zur Ergreifung desselben betrifft, so muß allerdings, wenn die Beschwerde gegen ein Gesetz gerichtet ist, verlangt werden, daß die rekurrirenden Personen oder Korporationen selbst unmittelbar durch das angefochtene Gesetz in ihren verfassungsmäßigen Rechten angeblüht verletzt werden, und kann es dagegen nicht genügen, daß eine solche Verletzung möglicherweise später, beim Eintreten von Thatsachen, deren Eintritt, wenigstens der Zeit nach, gänzlich ungewiß ist, eintreten kann. Es ist daher bei jedem einzelnen Beschwerdepunkt, soweit dessen Beurtheilung überhaupt in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt, zu untersuchen, ob durch die Gesetzesbestimmungen, welche den Gegen-

stand desselben bilden, verfassungsmäßige Rechte der Rekurrenten selbst verletzt seien.

2. Innert diesen Schranken und unter dem obenbezeichneten Vorbehalte müssen die Rekurrenten als zum Rekurse legitimirt angesehen werden und erscheint die zweite Einrede der Rekursbeklagten, welche die Legitimation der Rekurrenten beschlägt, als unbegründet. Allerdings bildet das „Komite des liberalen Vereins des Kantons Tessin,“ in dessen Namen der Rekurs eingereicht wurde, keine juristische Person, keine Korporation, welche nach Art. 59 D.-G. zur Beschwerdeführung berechtigt wäre; auch liegt es auf der Hand, daß Rechte dieses Comites resp. des liberalen Vereins als solchen durch das Kirchengesetz in keiner Weise berührt werden. Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß von Stoppanti, Simen und Bruni persönlich als Bürger des Kantons Tessin insoweit zum Rekurse legitimirt sind, als sie behaupten, daß ihre verfassungsmäßigen Rechte als Bürger des Kantons Tessin durch das Gesetz verletzt werden, und es sind dieselben berechtigt, zu verlangen, daß ihre Beschwerde von diesem Standpunkte aus von den Bundesbehörden geprüft werde.

3. Die dritte Einrede, die Verspätung betreffend, erscheint mit Bezug auf die sogenannten Anschlußerklärungen von Gemeinderäthen, Privaten und Vereinen, welche alle erst lange nach Ablauf der 60 Tage, seit Inkrafttreten resp. Publikation des Gesetzes, — die erste nämlich am 13. Juli vorigen Jahres, — hierorts eingegangen sind, ohne weiters als begründet. Diese Erklärungen sind nicht etwa „Nebeninterventionen,“ da ja die Voraussetzungen einer Nebenintervention überall nicht vorliegen, sondern sie können nur als selbständige Rekurs-erklärungen aufgefaßt werden, welche sich in Begehren und Begründung an die ursprüngliche Beschwerde der Herren Stoppanti und Genossen anschließen. Für dieselben gilt daher die sechszig-tägige Rekursfrist ebenfalls, und da diese Frist nicht eingehalten worden ist, so müssen diese Beschwerden ohne weiters als verspätet zurückgewiesen werden.

4. Als zweifelhaft erscheint die Frage bezüglich der Eingabe Stoppanti, Simen und Bruni; das angefochtene, vom großen

Rathe am 28. Januar und vom Volke des Kantons Tessin am 21. März 1886 angenommene Gesetz ist im Amtsblatte vom 26. März gleichen Jahres publizirt, die Beschwerde aber erst am 27. Mai, also am 62. Tage nach der Publikation, in Bellenz auf die Post gegeben worden. Die Rekurrenten machen aber diesbezüglich in ihrer Vernehmlassung auf diese Einrede geltend: „Das angefochtene Gesetz verlege nicht blos die individuellen Rechte der Bürger, sondern und vorzugsweise die im öffentlichen Interesse erlassenen Verfassungsbestimmungen, weshalb, — nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes (vergl. die Entscheide in Sachen Bühler-Gmür, Graf, de Pury und Arnold), — die sechzig tägige Rekursfrist hier gar nicht Platz greife. Um so weniger könne dies aber angesichts der tessinischen Bestimmungen über die Promulgation der Gesetze angenommen werden. Nach Art. 2 des Civilgesetzbuches trete in der That ein Gesetz erst nach seiner Promulgation in Kraft und Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1843 (bestätigt durch Art. 7 des Reglementes vom 24. Dezember 1850) bezeichne als Publikationsorgan das Amtsblatt, während Art. 8 des eben erwähnten Reglementes ferner bestimme, daß die Gemeinderäthe verpflichtet seien, das Amtsblatt am nächsten Festtage öffentlich anzuschlagen. Nun habe das Amtsblatt vom 26. März, weil am 25. festa della Madonna war (an welchem Festtage die Angestellten der Staatsdruckerei nicht zu arbeiten pflegen), erst am 27. März in Bellinzona auf die Post gegeben werden, und da der 28. wieder ein Sonntag gewesen, erst am 29. oder 30. März in allen Gemeinden vertheilt werden können. Nach Mitgabe der oben angeführten Gesetzes- und Reglementsbestimmungen habe daher der Anschlag in allen Gemeinden frühestens am 4. April (als dem nächsten Festtage) geschehen können und dürfe die Rekursfrist erst von diesem Tage an berechnet werden.“ Nun kann zwar der Ansicht der Rekurrenten, daß die vorliegende Beschwerde ihrer Natur resp. ihrem Gegenstande nach nicht an die gesetzliche Rekursfrist geknüpft sei, nicht beigepflichtet werden. Denn wenn man auch Ausnahmen im Sinne des Urtheils Bühler-Gmür u. s. w. machen will, so sind immerhin deren Voraussetzungen in concreto deshalb

nicht vorhanden, weil die Abweisung des gegen das Gesetz als solches gerichteten Rekurses Beschwerden gegen dessen praktische Anwendung im einzelnen Falle, wie bereits ausgeführt, nicht ausschließt, und nun die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewiß hinlänglich gewahrt sind, wenn ihnen die Befugniß eingeräumt wird, sowohl innerhalb 60 Tagen nach Publikation des Gesetzes gegen letzteres selbst als später, — und zwar ohne irgendwelche Beschränkung resp. ohne alle Rücksicht darauf, ob gegen das Gesetz selbst Beschwerde geführt worden ist oder nicht, — gegen die praktische Anwendung desselben beim Bundesgerichte Beschwerde zu erheben. Ebensowenig erscheint es als richtig, den Beginn der sechzig tägigen Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, in welchem das Gesetz nach dem kantonalen Rechte vollziehbar wird. Für den Beginn genannter Frist ist vielmehr nach Art. 59 D.-G. allgemein die „Eröffnung,“ die „Publikation“ des Gesetzes maßgebend; immerhin in der Meinung, daß wo die Publikation durch ein amtliches Blatt erfolgt, nicht das Datum, welches die betreffende Nummer trägt, sondern der Tag seiner wirklichen Ausgabe, oder derjenige, an welchem das Amtsblatt den Bürgern zugekommen ist, beziehungsweise nach dem ordnungsmäßigen Gange der Post zukommen konnte, maßgebend sein muß. Nun erklärt die Kreispostdirektion Bellenz zu den Akten, daß das Amtsblatt vom 26. März vorigen Jahres erst am 27. März Abends der Post übergeben worden und es ist demnach anzunehmen, daß die Abgabe an die Adressaten erst am folgenden Tage, den 28. März erfolgt sei. Rechnet man nun die Rekursfrist von letztem Tage an, so ist dieselbe als innegehalten zu betrachten, da der Rekurs am 27. Mai, d. h. am sechzigsten Tage in Bellenz auf die Post gegeben worden ist.

5. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit die materielle Beurtheilung des Rekurses in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle. Die Rekurrenten selbst haben sich über die Kompetenzfrage nicht ausgesprochen, sondern sich darauf beschränkt, völlig gleichlautende Beschwerden beim Bundesrathe und Bundesgerichte einzureichen und den Antrag zu stellen, daß diese beiden Behörden, jede soweit es sie angehe, die angefochtenen

Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufhebe. Aus Art. 59 D.-G. geht nun hervor:

a. daß nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes, sondern des Bundesrathes, die bereits oben sub Ziffer 1, 4, 5 und 8 von litt. B des faktischen Theils aufgezählten Beschwerdepunkte fallen, welche Verletzung des Berner Vertrages vom 1. September 1884 sowie der Art. 50 Absatz 4, Art. 49 Absatz 2, Art. 51 und 43 B.-V. betreffen;

b. daß das Bundesgericht hingegen zuständig ist, die andern Beschwerdepunkte zu prüfen und zu beurtheilen, welche Bezug haben auf Art. 58 Absatz 2 B.-V. (Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit); auf die Eigenthumsgarantie (welche durch die Ueberreichung des Kirchenvermögens an die Kirchgemeinden verletzt sein soll); auf Art. 49 Absatz 6 B.-V. (Kultussteuern); auf Entzug des Rechtes der Gemeinden, ihre Pfarrer zu wählen; auf Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 ibidem) in der Behandlung der Gemeinden, in welchen Domkapitel bestehen, bezüglich der Wahl der Pfarrer und Kirchenrathes; auf die den weltlichen Behörden auferlegte Pflicht zur Vollziehung von Verfügungen der kirchlichen Behörden (Art. 29 des Gesetzes) und endlich auf die Abschaffung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Vergehen der Priester.

6. Zur Rechtfertigung dieser Auscheidung der Kompetenzen ist hinsichtlich des den politischen Behörden des Bundes zugewiesenen Theils auszuführen:

Daß Art. 50 Absatz 4 B.-V. nicht zu denjenigen Verfassungsbestimmungen gehört, welche dem Schutze des Bundesgerichtes unterstellt sind, da derselbe kein konstitutionelles Recht der Bürger garantiert, sondern lediglich die Rechte beziehungsweise die Kirchenhoheit des Bundes gegenüber dem Heiligen Stuhle und den Kantonen wahren will;

daß der Berner Vertrag vom 1. September 1884, welchen der Bundesrath offenbar kraft der ihm nach Art. 50 Absatz 4 B.-V. zustehenden Befugniß abgeschlossen hat, nicht zu den Staatsverträgen mit dem Auslande gehört, über deren Verletzung Private nach Art. 113 Ziffer 3 B.-V. und Art. 59 litt. b D.-G. allerdings beim Bundesgerichte Beschwerde führen könnten, son-

dern, — angesichts des bereits über Art. 50 Absatz 4 B.-V. Gesagten und des Inhaltes des Vertrages selbst (welcher ja keine Rechte von Privaten begründet), — ausschließlich vom Bundesrath auszuliegen und zu vollziehen ist;

daß die Beschwerden über Verletzung des Art. 51 B.-V. ausdrücklich der Kognition des Bundesrathes beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten sind (Art. 59 litt. b Ziffer 6 D.-G.);

daß das Gleiche auch mit Bezug auf Art. 43 ibidem gilt, wobei übrigens zu bemerken ist einerseits, daß der angefochtene Art. 28 des Kirchengesetzes, wodurch dem Staatsrath die Befugniß eingeräumt wird, in letzter Instanz über das kirchliche Stimmrecht zu entscheiden, offenbar nur den Rekurs an die kantonalen Behörden regliren kann und will, indem die Beschwerdeführung bei den eidgenössischen selbstverständlich nur durch die Bundesgesetzgebung normirt werden kann, und andererseits, daß die Rekurrenten keinerlei Verfassungsbestimmung anzuführen vermocht haben, welche durch den vom Art. 28 cit. ausgesprochenen Ausschluß der Beschwerde an den tessinischen großen Rath verletzt worden wäre;

daß, da die Rekurrenten in der Bestimmung des Gesetzes, welche jeden Bürger, der aus der katholischen Konfession austrete, seines Eigenthumsrechtes am Kirchenvermögen verlustig erklärt, eine verfassungswidrige, die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzende Strafe erblicken, anzunehmen ist, sie haben Absatz 2 des Art. 49 B.-V. im Auge, welcher unter Anderem bestimmt, daß „Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf,“ somit die Verletzung einer dem Schutze der politischen Behörden des Bundes unterstellten Verfassungsgarantie.

In der Hauptsache:

7. Die Rekurrenten glauben eine Verletzung des Art. 58 Absatz B.-V. resp. eine Wiedereinführung der abgeschafften geistlichen Gerichtsbarkeit in den Vorschriften der Art. 2, 3, 4, 7 § 1, 18, 19, 23, 24, 28 und 36 des Gesetzes zu finden und führen diesbezüglich im Wesentlichen aus: Das Gesetz spreche

in Art. 2 allerdings nur von *giurisdigione spirituale*, die Machtbefugnisse aber, welche damit dem Ordinarius gewährt werden, gehen weit über das kirchliche Gebiet hinaus. Der Bernervertrag drücke sich richtiger aus, indem er die tessinischen Pfarngemeinden unter die geistliche Verwaltung des apostolischen Administrators stelle. Eine geistliche Gerichtsbarkeit sei immer, — möge sie sich geistliche oder bürgerliche, priesterliche oder weltliche nennen, — im Widerspruch mit Art. 58 B.-B., welcher ja keinen Unterschied zwischen dieser oder jener Art derselben mache. Nach dem kanonischen Rechte beziehe sich übrigens die geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur auf das Dogma, sondern auch auf die Doctrin, die Disziplin und die Moral. Die Erziehung z. B. sei nach der katholischen Lehre eine Pflicht und ein Privileg der Geistlichkeit, die Ehe ein Sacrament, und gehöre daher zur ausschließlichen Domäne des Priesters; die Ausübung des geistlichen Amtes berühre auch die Polizei, das Gesundheitswesen, den Militärdienst und die öffentliche Ordnung. Die Moral begreife alle Zweige der Gesetzgebung, das Civil- und Strafbuch, überhaupt alle Institutionen. Die geistliche Gerichtsbarkeit gestatte daher der Geistlichkeit, sich in Alles einzumischen, was die Ehe, die Scheidung, die Erziehung, das Begräbniswesen, die Arbeit an Sonntagen, den Verkauf von Büchern, denjenigen des Fleisches an Fasttagen und die Gesetzgebung betreffe, welche von nah oder von fern die von der Geistlichkeit beanspruchten Privilegien berühren u. s. w. Art. 2 des Gesetzes sei um so gefährlicher, als Art. 4 der Geistlichkeit Strafflosigkeit bezüglich aller Handlungen, welche die „gesetzliche Freiheit in Ausübung ihres heiligen Berufes“ beschlagen, gewähre, und als nach Art. 3 der Ordinarius zu Publikation seiner Pastoralbriefe und aller andern den geistlichen Beruf betreffenden Akten vollkommen frei sei. Speziell über den Begriff der rein geistlichen (spiritualen) Gerichtsbarkeit hinaus gehe die Bestimmung (Art. 7 § 1), daß die Benefizien der Kapitel nach geistlichen Gesetzen und Dekreten übertragen werden, während in der Schweiz ein geistliches Gesetz bekanntlich nur angewendet werden dürfe, wenn es im Einklang mit der Bundesverfassung und den bürgerlichen Gesetzen stehe. Die Kapitelsbenefizien seien

Güter und Rechte, welche nur nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes oder der von den gesetzgebenden Behörden des Kantons erlassenen Gesetze übertragen werden können. Das Gleiche gelte auch hinsichtlich des Art. 18 ib., wonach „Beschlüsse über Veräußerung oder Umwandlung der unbeweglichen Kirchengüter, über Führung von Prozessen, Eingehung von Schulden und dergleichen auf Rechnung des Kirchengutes“ zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Ordinarius bedürfen; — ebenso bezüglich der Art. 19, 23, 24 und 36, welche die jährlichen Pfarngemeinderechnungen der Genehmigung des Ordinarius unterwerfen und wonach „Ueberschüsse der für den Kultus bestimmten Erträgnisse ohne die Zustimmung des Ordinarius nicht zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen“ — und endlich für den zweiten Absatz des Art. 28, kraft dessen Anstände, welche die Ausübung des Kultus betreffen, in die Kompetenz des Ordinarius gehören.“ — Allein die behauptete Verletzung des Art. 58 Absatz 2 B.-B. kann in allen diesen Bestimmungen nicht gefunden werden. Denn, soviel aus dem Gesetze selbst und der Antwort der Regierung ersichtlich, ist unter der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Gesetzes nichts anderes verstanden, als was der Berner Vertrag, — freilich richtiger, — mit *administration spirituelle* bezeichnet. Der kanonische Begriff der Jurisdiktion faßt bekanntlich Verwaltung und Gerichtsbarkeit zusammen und ist keine Rede davon, daß die Jurisdiktion im kanonischen Sinne mit der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 58 Absatz 2 B.-B. zusammenfalle. Sowohl die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung, als ihre Stellung im System der Bundesverfassung, d. h. ihre unmittelbare Verbindung mit der Garantie des verfassungsmäßigen Richters, und die Vergleichung mit Art. 49 ff. B.-B. zeigen zur Evidenz, daß unter der vom Art. 58 Absatz 2 B.-B. abgeschafften geistlichen Gerichtsbarkeit nichts anderes zu verstehen ist, als die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und ausgeübte Strafgewalt und Civilgerichtsbarkeit in streitigen Rechtsachen, welche die staatliche Autorität, — im Widerspruche allerdings mit dem kanonischen Rechte, — als weltliche Angelegenheiten betrachtet

(vergl. Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen der katholischen Pfarrgemeinde Luzern, Amtliche Sammlung IV, S. 510). Daß nun aber das recurrierte tessinische Gesetz den Begriff der Jurisdiktion (Gerichtsbarkheit) im weitern Sinne fasse, als dies nach Art. 58 Absatz 2 B.-V. zulässig ist, d. h. daß dasselbe darunter nicht bloß die geistliche Verwaltung (Administration) verstehe, sondern die geistlichen Behörden beziehungsweise den Ordinarius auch für die streitige Gerichtsbarkheit über irgend welche Privatrechtsstreitigkeiten oder gewöhnliche Strafsachen, welche ihrer Natur nach Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht bloß über diejenigen Angelegenheiten, welche auch die weltliche Gesetzgebung, insbesondere Art. 58 Absatz 2 B.-V., als rein kirchliche betrachtet, zuständig erklären wolle, dafür bietet dessen Inhalt durchaus keinen Anhaltspunkt. Insbesondere kann nicht gesagt werden, daß die von den Recurrenten speziell hervorgehobenen Bestimmungen eine solche verfassungswidrige Gerichtsbarkheit einführen wollen. Alle räumen dem Ordinarius nur gewisse, wenn auch allerdings weitgehende, Verwaltungsbefugnisse und Aufsichtsrechte ein, nirgends aber ein Untersuchungs- und Entscheidungsrecht in irgend welchen streitigen Rechts- (Civil- oder Straf-) Sachen, Ehesachen inbegriffen. Die Abschaffung des regierungsräthlichen Placets für die bischöflichen Erlasse, die Bestimmungen betreffend Uebertragung der Kapitelspräbenden, das Aufsichts- und Genehmigungsrecht des Ordinarius betreffend die Verwaltung des Kirchengutes, die Veräußerung der letztern, sowie die Prozeßführung auf Rechnung derselben beschlagenden Pfarrgemeindebefchlüsse, die Verwendung der Erträgnisse der Kirchengüter, das Entscheidungsrecht über die Ausübung des Kultus betreffende Anstände, haben mit Art. 58 Absatz 2 B.-V. überall nichts zu thun, da es sich in keiner Weise um streitige Rechtsfachen (civil- oder strafrechtlicher Natur) handelt, welche Gegenstand eines Civil- oder Strafverfahrens sein könnten. Ob die vom Gesetz dem Ordinarius eingeräumten Kompetenzen resp. der Mißbrauch derselben, z. B. bezüglich § 2 des Art. 18, allfällig gegen andere Bestimmungen der Bundes- oder Kantonsverfassung verstößen könnten, ist gegenwärtig nicht zu untersuchen, da die Recurrenschrift

und die vorliegenden Akten hiezu keinerlei Veranlassung geben.

8. Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, welcher: a. die Schaffung der sogenannten todten Hand und b. die angebliche Eigenthumsverletzung beziehungsweise die gerügte Thatsache betrifft, das recurrierte Gesetz erkläre gewisse bisher im Eigenthum der politischen Gemeinden befindliche Güter zu Kirchengütern und überliedere dieselben neugegründeten Kirch- oder Pfarrgemeinden, welche zu juristischen Personen gebildet werden und ihre Güter nur mit Genehmigung des Ordinarius veräußern dürfen, ist zu bemerken:

Ad a. Daß die Recurrenten nicht in der Lage sind, eine Verfassungsbestimmung anzurufen, welche verbieten würde, die Veräußerung von öffentlichen Gemeindegütern, sei es allgemein oder doch bezüglich der Kirchengüter, an die Bewilligung von staatlichen oder kirchlichen Oberbehörden zu knüpfen, und auch nicht behauptet haben, daß die tessinische Verfassung entweder allgemein die freie Veräußerlichkeit der öffentlichen oder doch der Kirchengüter durch die Gemeinden gewährleiste oder nur die Bewilligung weltlicher Behörden für dieselbe exfordere resp. zulasse. Bekanntlich bestehen solche öffentlich-rechtliche Beschränkungen in der Veräußerlichkeit von öffentlichen Gütern auch in andern Kantonen und finden ihre Begründung in der Zweckbestimmung der Güter.

Ad b. Daß die Recurrenten zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sind, noch der staatsrechtliche Recurs der richtige Weg ist, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, noch endlich die Beschwerde im Gesetze einen Anhalt findet. Denn das Gesetz (Art. 6) behält die wohlverworbenen Rechte ausdrücklich vor und nun kann selbstverständlich die Frage, ob gewissen politischen Gemeinden oder Privaten wohlverworbene Privatrechte an solchen Vermögensgegenständen, welche das Gesetz als Kirchengut den Pfarrgemeinden zuweist, zustehen, nur im Civilprozeß entschieden werden, und zwar in einem solchen, an welchem die betreffenden politischen Gemeinden oder Privaten selbst als Partei Theil nehmen.

9. Gegen die Begründetheit des dritten Beschwerdepunktes, daß durch Art. 27 des angefochtenen Gesetzes Art. 49 Absatz 6

B.-B. verletzt werde, weil derselbe die Einwohnergemeinde verpflichtet, ohne Rücksicht ob sie aus Römisch-Katholischen oder aus Angehörigen anderer Konfessionen bestehe, die bisher freiwillig an die Pfarrbesoldung geleisteten Beiträge ferner zu entrichten, spricht zur Genüge der Schlusssatz jener Gesetzesbestimmung, in welchem Art. 49 B.-B. vorbehalten ist. Zwar behaupten die Rekurrenten, jener Vorbehalt genüge nicht, weil der tessinische Gesetzgeber jenen Beitrag nicht als Steuer betrachte. Allein aus dem angefochtenen Gesetze ist schlechterdings nicht ersichtlich, daß der tessinische Gesetzgeber den Art. 49 Abs. 6 anders auffasse und auslege, als der eidgenössische Gesetzgeber und die Bundesbehörden denselben ausgelegt und aufgefaßt wissen wollen. Sollten jedoch Angehörige anderer Religionsgenossenschaften trotz des Vorbehaltes des Art. 49 B.-B. und im Widerspruch mit dieser Bestimmung in Zukunft gehalten werden wollen, direkt oder indirekt an die Kosten des Kultus der tessinischen Kirchengemeinden beizutragen, so können dieselben selbstverständlich jederzeit beim Bundesgerichte Abhülfe verlangen. Zur Zeit liegt ein solcher Fall unbestrittenermaßen nicht vor, namentlich nicht bezüglich der Rekurrenten.

10. Thatsächlich nicht richtig ist die Beschwerde, welche darauf gestützt wird, daß das Gesetz das Recht zur Pfarrwahl allen Gemeinden entziehe. Denn, — abgesehen von den Domkapitel-Gemeinden (Art. 7), — beläßt es ihnen dasselbe ausdrücklich. Nun läßt es sich freilich nicht leugnen, daß, indem das Gesetz die Genehmigung der Wahl durch den Ordinarius verlangt und demselben im Weiteren das Recht einräumt, frei gewordene Pfarrstellen bis zur definitiven Besetzung provisorisch zu besetzen und dem Verweser die Einkünfte der betreffenden Pfarrei zuweist, hiedurch die Rechte der Gemeinden gegenüber dem durch das frühere Gesetz geschaffenen Zustand ganz wesentlich beschränkt werden. Allein da weder die Kantons- noch die Bundesverfassung Bestimmungen enthalten, welche der Gesetzgebung in dieser Beziehung Schranken setzen bezw. die Aufstellung solcher Bestimmungen verbieten würden, und da andrerseits von wohl erworbenen Privatrechten der Gemeinden hier natürlich keine Rede sein kann, so fällt die Beschwerde ohne weiters als unbegründet dahin. Uebrigens gibt es ja be-

kanntlich auch andere und zwar auch protestantische Kantone, in welchen das Recht, die Pfarrer zu wählen, nicht den Gemeinden zusteht, und kann die Behauptung der Rekurrenten, daß die Wahl der Pfarrer ein unveräußerliches Ur- und Naturrecht des Volkes sei, welches auch dann von den Bundesbehörden anerkannt und geschützt werden müsse, wenn es nicht in der Verfassung ausdrücklich garantiert sei, gewiß nicht als richtig angesehen werden.

11. Bezüglich des weitern Beschwerdepunktes, wonach die Rechte des Volkes und die Bundesverfassung dadurch verletzt sein sollen, daß an denjenigen Orten, wo Domkapitel bestehen (Lugano, Locarno, Bellinzona und Balerna) die Wahl des Pfarrers und des Kirchenrathes ausnahmsweise nicht den Gemeinden, sondern der geistlichen Behörde zukommt und die Verwaltung des Kirchengutes dem Kapitel zugewiesen wird, mangelt den Rekurrenten die Legitimation zur Beschwerde. Diese kommt, — wenigstens in erster Linie, — lediglich den benachtheiligten Gemeinden zu. Ob, wenn die Gemeinden in ihrer Mehrheit sich bei den angeblich verfassungswidrigen Bestimmungen beruhigen würden, auch eine allfällige Minderheit den Rekurs ans Bundesgericht ergreifen könnte, mag dahin gestellt bleiben, da die Gemeinden sich bis jetzt über die Frage noch gar nicht ausgesprochen haben und zudem aus den Akten nicht einmal hervorgeht, daß die Rekurrenten, oder doch einzelne derselben, einer oder mehreren der betreffenden Gemeinden angehören, indem dieselben lediglich als Vertreter des „kantonalen liberalen Komites“ und allgemein als „tessinische Kantonsbürger“ auftreten. Uebrigens bestehen bekanntlich ähnliche Verhältnisse auch in andern Kantonen, wo Domkapitel (Kathedralkirchen) existiren (vergl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. IV, S. 505 ff.; Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Bd. I, S. 474 ff.).

12. Die Rekurrenten beschwerten sich endlich noch über Art. 29 und 37 des Gesetzes (s. deren Wortlaut in Fakt. F), welche eine Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche speziell Handlungen der Geistlichen beschlagen, aufheben. Sie bezeichnen aber gar keine Bestimmung der Bundes- oder Kantonsverfassung, welche durch diese Gesetzesvorschriften ver-

Ietzt wären, was sie übrigens, — speziell bezüglich Art. 37 der Natur der Sache nach, — unmöglich hätten thun können, indem keine Verfassungsbestimmungen bestehen, welche besondere Strafen für die Geistlichen verlangen beziehungsweise verbieten würden, dieselben unter das gemeine Recht zu stellen. Allerdings berufen sie sich auf Art. 2 B.-B., welcher bestimmt: „Der Bund hat den Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt,“ und behaupten sodann, das recurrierte Gesetz verlege die Freiheit und die Rechte der Eidgenossen und hindere die gemeinsame Wohlfahrt, anstatt dieselbe zu fördern. Allein nach Art. 113 B.-B. und 59 D.-G. hat das Bundesgericht die Rechte der Eidgenossen nur insoweit zu schützen, als dieselben in der Kantonsverfassung oder der Bundesverfassung oder den in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetzen gewährleistet und bezügliche Streitigkeiten nicht den politischen Bundesbehörden zur Erledigung zugewiesen sind. Die Berufung auf Art. 2 B.-B. genügt daher zur Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgerichte nicht, sondern es muß dargethan werden, daß ein in der Kantons- oder Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistetes konstitutionelles Recht durch die angefochtene Verfügung verletzt werde, was die Recurrenten in casu, bezüglich der Art. 29 und 37 cit., nachzuweisen nicht einmal versucht haben. Sollte übrigens der Art. 29 des Gesetzes später in einer Weise ausgelegt und angewendet werden, welche denselben, — oder richtiger gesagt dessen Anwendung, — als mit Art. 49 B.-B. oder andern Verfassungsbestimmungen unverträglich erscheinen ließe, so stünde, wie bereits oben bemerkt wurde, den Verletzten unverkürzt das Beschwerderecht bei den zuständigen Bundesbehörden zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Recurs Stoppani, Simen und Bruni wird, soweit dessen Beurtheilung in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt, im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

23. *Sentenza del 2 aprile 1887, nella causa
de Stoppani e consorti.*

A. Addì 1^o settembre 1884, il Consiglio federale, in suo proprio nome ed in quello del cantone Ticino, stipulava con la Santa Sede una convenzione (ratificata il 27/29 novembre successivo) « per regolare la situazione religiosa delle parrocchie del cantone Ticino, » in virtù della quale (art. 1^o) « le parrocchie stesse venivano canonicamente staccate dalle » diocesi di Milano e di Como e poste sotto l'amministrazione spirituale di un prelado, col titolo di amministratore apostolico del cantone Ticino, » da nominarsi (art. 2) dalla Santa Sede. A quest'ultimo riguardo, il verbale che accompagna la convenzione osserva però che « il Consiglio federale » si riferisce, quanto alla scelta della persona che sarà chiamata a rivestire le funzioni di amministratore apostolico del Ticino, alla comunicazione fatta in proposito, il 20 ottobre 1883 da S. E. il cardinale Jacobini al presidente del Consiglio di Stato del cantone Ticino. » L'art. 3^o della ridetta convenzione statuisce infine che « qualora il titolare » venisse a morire prima della organizzazione definitiva delle parrocchie ticinesi, il Consiglio federale, il cantone Ticino e la Santa Sede s'intenderanno per la prolungazione dell'amministrazione provvisoria come sopra istituita. »

B. Nei comizi del 21 marzo 1886, il popolo del cantone Ticino accettava una legge « sulla libertà della Chiesa cattolica e sull'amministrazione dei beni ecclesiastici, » che il Gran Consiglio ticinese avea votato il 28 del precedente gennaio « al fine di porre la legislazione cantonale in armonia » con la surriferita convenzione, ecc. » e contro la quale i signori: L. de Stoppani, R. Simen e avv. E. Bruni, inoltrarono presso questa Corte e presso il Consiglio federale, in nome del « Comitato liberale cantonale ticinese, » un ricorso 25/27 maggio 1886, all'uopo di ottenere che venisse cassata siccome contraria, sotto diversi aspetti, alla costituzione fe-